

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest:

1. Alle Vertreter für den Integrationsrat waren wählbar. Es wurden keine Gründe geltend gemacht, die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig zu erklären.
2. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, wurden nicht festgestellt.
3. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss am 04.03.2015 wird bestätigt.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

Die Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Eitorf vom 01.03.2015 wird gem. § 40 Abs. 1, Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.